

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

### -Gebührensatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen –Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden können oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die tatsächlich angeschlossen sind.

2. § 4 wird wie folgt präzisiert:

Die Benutzungsgebühren betragen

I. für die zentrale Abwasserbeseitigung

- |                                                                                                                                                         |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung<br>mit direkter Einleitung in die Abwasseranlagen                                                                            | 3,29 € / m <sup>3</sup> |
| 2. Schmutzwasserentsorgung über Kleinkläranlagen<br>oder ähnlich mechanisch wirkenden Anlagen<br>einschl. der einmal jährlichen Fäkalschlamm Entsorgung | 2,00 € / m <sup>3</sup> |
| 3. Niederschlagswasserbeseitigung                                                                                                                       | 1,19 € / m <sup>2</sup> |

II. für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- |                                                   |                          |
|---------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Fäkalabwasser aus abflusslosen<br>Sammelgruben | 9,72 € / m <sup>3</sup>  |
| 2. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen              | 20,08 € / m <sup>3</sup> |

III: Neben der Benutzungsgebühr erhebt der AZV Merseburg eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr.

Diese bemisst sich bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der zentralen Entsorgung über Kleinkläranlagen oder ähnlich mechanisch wirkenden Anlagen nach der Größe des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und Größe und je Monat:

Tabelle 1

Wasserzählergröße		
Q <sub>n</sub>	zentrale Schmutzwasserentsorgung	zentrale Entsorgung über Kleinkläranlagen u. ä. wirkende mech. Anlagen
	( € / Monat )	( € / Monat )
bis 2,5	5,00	5,00
6	12,00	12,00
10	20,83	20,83
15	31,25	
40	108,33	
60	179,17	
150	216,67	

Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die kleinste Wasserzählergröße zum Ansatz gebracht. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl und Größe der vorhandenen Anlagen pro Grundstück. Die Grundgebühr beträgt je Monat:

Tabelle 2

Anlagengröße ( m <sup>3</sup> )	( € / Monat )
bis 6	5,00
bis 10	12,08
> 10	16,67

3. Der § 5 Abs. 2 entfällt.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung zum Ausgleich für die Vorhalteleistungen des AZV Merseburg entsteht sobald und solange auf dem Grundstück eine betriebsfertige Anlage errichtet ist und sie entsteht auch dann, wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Entleerung durch den Grundstückseigentümer veranlasst wurde und keine Entleerung durch den AZV erfolgte.

## § 2 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 17.06.2005

Bühligen  
Verbandsvorsitzender

- Siegel-